

ALT	NEU
<p>Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)</p>	<p>Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)</p>
<p>vom 22. Oktober 1997</p>	<p>vom</p>
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 4 (3) Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p>
<p>Die Stadt Ulm erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundes-recht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm.</p>	<p>Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren für öffentliche Leistungen in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm.</p>
<p>§ 2 Gebührenfreiheit</p>	<p>§ 2 Gebührenfreiheit</p>
<p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsoferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen ¹</p>	<p>(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit</p>

¹ Wurde nicht übernommen, da bereits im § 64 SGB X geregelt.

2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen ²
3. dem Arbeitsfrieden dienen ³
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben
5. Gnadensachen betreffen
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden ⁴
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte,
9. die Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen (§5 WoBindG) betreffen.⁵

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland, ⁶
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände ⁷in Baden-Württemberg. ⁸

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

besteht.

- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landegebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

² Wird im § 9 LGebG in dieser Form nicht aufgeführt, jedoch unter Nr. 3 der des § 9 LGebG erfasst. Wurde weitergefasst, um den Zivildienst mit abzudecken.

³ Wurde nicht übernommen. Die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist gem. Art. 9 Abs. 3 GG den Tarifparteien überlassen.

⁴ Ist entfallen, da prinzipiell alle Staatsaufgaben gebührenpflichtig gemacht werden können.

⁵ Wird im § 9 LGebG nicht aufgeführt

⁶ Gilt nicht im KAG!

⁷ Wurde um Regionalplanungsverbände erweitert

⁸ Sofern die Gemeinde Aufgaben der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörde wahrnehmen, besteht für Kirchen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannter Religions- und Weltanschauungseinrichtungen sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände (etc.) nach § 11 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 LGebG persönliche Gebührenfreiheit. Dies gilt nicht für öffentliche Leistungen außerhalb des Bereichs der unteren Verwaltungs- und Baurechtsbehörden. Das o.g. gilt auch für Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.⁹

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,53 € bis 2.556,46 € zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 3

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet,

1. der/dem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

⁹ Diese Regelung ist entfallen, da eine Berechtigung zur Umlage an Dritte besteht und somit die persönliche Gebührenfreiheit entfällt.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,53 €.

(3) Ist eine **Verwaltungsgebühr** nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung **der Leistung** maßgebend. **Die Gebührenschuldnerin**/der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten **der Gebührenschuldnerin**/des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer **öffentlichen Leistung** abgelehnt, wird **eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 6 Euro** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. **Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.**

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer **öffentlichen Leistung**, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor **Erbringung** der **öffentlichen Leistung** zurückgenommen oder unterbleibt die **öffentliche Leistung** aus sonstigen, von **der Schuldnerin**/vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **6 Euro**. **Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.**

(6) **Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Ulm künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den dann gesetzlich gültigen Umsatzsteuerersatz.**

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldnerin/den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Ulm kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die Antragstellerin/der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Verwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Telegrammgebühren,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen oder Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 16. Dezember 1966 in der Fassung vom 19. Juni 1974 außer Kraft.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ulm erwachsenen Ausgaben inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen für andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. Oktober 1997 in der Fassung vom 15. Februar 2017 und alle

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Ulm, 22. Oktober 1997 Bürgermeisteramt
Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Verwaltungsgebührenordnung wurde erstreckt
auf den Stadtteil Jungingen mit Wirkung vom 01. September 1971
auf den Stadtteil Unterweiler mit Wirkung vom 24. Dezember 1971
auf den Stadtteil Mähringen mit Wirkung vom 11. Februar 1972
auf den Stadtteil Eggingen mit Wirkung vom 01. Mai 1974
auf die Stadtteile Donauvetten, Einsingen, Ermingen und Göggingen
mit Wirkung vom 01. Juli 1974
auf den Stadtteil Lehr mit Wirkung vom 01. April 1975
§ 4 Abs. 1, 4 und 6, § 6 Abs. 2 i.d.F. vom 19. Juni 1974, gültig ab 01.
Juli 1974

sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden
Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren für öffentliche
Leistungen in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm.

Ulm,

Gunter Czich

Oberbürgermeister